

Beiblatt betreffend Änderungen der Personalvorsorgeverordnung vom 5. Mai 2022 (Änderungen vom 5. Mai 2022)

Die Verordnung vom 1. Dezember 2017 (Stand 4. März 2021) über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Eintrittsleistung und Einkauf von Leistungen

¹ bis ⁶ (unverändert)

⁷ Die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einkäufe vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PVK übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.¹

Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen

¹ bis ² (unverändert)

^{2a} Die Abzugsfähigkeit des Auskaufs für Rentenkürzung vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PVK übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.²

³ bis ⁵ (unverändert)

Art. 26 AHV-Überbrückungsrente

¹ bis ³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

- a. die anspruchsberechtigte Person muss mindestens 10 Beitragsjahre aufweisen. Bei kürzerer Beitragsdauer wird die AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt. Als Beitragsjahre gelten die Anzahl Jahre, welche die versicherte Person seit ihrem Eintritt in die PVK bis zum Ende ihrer Beitragsleistung zurückgelegt hat. Es gilt nur die Zeit ab dem letzten Eintritt in die PVK, frühere Versicherungszeiten bei der PVK werden nicht angerechnet;³
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)

⁵ bis ⁸ (unverändert)

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

² eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

Art. 27 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

¹ bis ² (unverändert)

³ Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente berechnet sich gemäss Art. 26 Abs. 4 und kann bis zum Anspruchsbeginn auf die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 26, die Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente erreichen. Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente ist unter folgenden Voraussetzungen frei wählbar:¹

a. (unverändert)

b. (unverändert)

⁵ bis ⁸ (unverändert)

Art. 30 Höhe der Invalidenrente

¹ Die PVK richtet folgende Invalidenrenten aus:

Invaliditätsgrad der IV in Prozenten	Rente der PVK in Prozenten der versicherten Invalidenrente
unter 40	0.0
ab 40	25.0
ab 41	27.5
ab 42	30.0
ab 43	32.5
ab 44	35.0
ab 45	37.5
ab 46	40.0
ab 47	42.5
ab 48	45.0
ab 49	47.5
ab 50 bis 69	gemäss IV-Grad
ab 70	100.0 ²

^{1a} Ist der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden, bleibt für Rentenbeziehenden mit Jahrgang 1967 und jünger der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis der von der IV festgelegte Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozent angepasst wird. Spätestens per 1. Januar 2032 wird der Rentenanspruch bei Rentenbeziehenden mit Jahrgang 1982 und jünger an die aktuelle Regelung der IV angepasst. Rentenbeziehende mit Jahrgang 1966 und älter haben bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Recht der IV.³

² bis ⁶ (unverändert)

Art. 31 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Berufsinvalidenleistungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

a. (unverändert)

b. Sie weist mindestens fünf Beitragsjahre bei der PVK auf. Als Beitragsjahre zählen die Anzahl Jahre, welche die versicherte Person seit ihrem Eintritt in die PVK bis zum Ende

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

ihrer Beitragsleistungen zurückgelegt hat. Es gilt nur die Zeit ab dem letzten Eintritt in die PVK, frühere Versicherungszeiten bei der PVK werden nicht angerechnet;¹

c. (unverändert)

d. (unverändert)

e. (unverändert)

³ (unverändert)

Art. 56 Rückzahlung des Vorbezugs

¹ (unverändert)

² Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden:

a. wenn das Wohneigentum vor der Entstehung des reglementarischen Altersrentenanspruchs veräussert wird;²

b. wenn beim Tod von versicherten Mitarbeitenden keine Vorsorgeleistungen fällig werden.³

³ bis ⁴ (unverändert)

Art. 57 Weitere Bestimmungen zum Vorbezug

¹ bis ⁴ (unverändert)

⁵ Die Kosten der Anmerkung und Löschung gehen zu Lasten der versicherten Mitarbeitenden oder der Erben.⁴

⁶ (unverändert)

Art. 68a Senkung des Umwandlungssatzes auf den 1. Januar 2019

¹ bis ² (unverändert)

³ Die Gutschrift gleicht die Leistungseinbusse auf Basis der am 31. Dezember 2018 gültigen Versichertendaten ganz aus, die durch die Anwendung des neuen Umwandlungssatzes beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters (gemäss Standardvorsorgeplan im Alter 63, gemäss Vorsorgeplan A1/65 im Alter 65) entsteht.⁵

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

Die Anhänge zur Verordnung vom 1. Dezember 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV) werden wie folgt geändert:

Anhang 1 Parameter, Zins-, Umwandlungs- und Kürzungssätze

Ziffer 4 Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente¹

Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (Art. 27 PVV)

Kürzung der monatlichen Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente in Prozent der Summe der bezogenen ergänzenden AHV-Überbrückungsrenten²

0.50 Prozent

Anhang 3 Vorsorgeplan A1/65

5.2 Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (Art. 27 PVV und Anhang 3 Ziffer 3.2)³

Kürzung der monatlichen Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente in Prozent der Summe der bezogenen ergänzenden AHV-Überbrückungsrenten⁴ 0.50 Prozent

Änderungen der Personalvorsorgeverordnung (PVV)

Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
5. Mai 2022	Art. 30 Abs. 1 und Abs. 1a (neu)	1. Januar 2022
5. Mai 2022	Art. 8 Abs. 7 (neu); Art. 25, Abs. 2a (neu); Art. 26, Abs. 4 Bst. a; Art. 27, Abs. 3; Art. 31 Abs. 2 Bst. b; Art. 56 Abs. 2 Bst. a und Bst. b; Art. 57 Abs. 5; Art. 68a Abs. 3; Anhang 1 Ziff. 4; Anhang 3 Ziff. 5.2	5. Mai 2022

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Mai 2022